

Auszug aus dem Beschlusse betreffend die Deutschen Uebersetzungen der Gesetzbücher und der ihnen beigefügten Anmerkungen.

Im Nahmen Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen 2c.

Die Regierungs-Commission errichtet durch das Decret vom 18. December 1810,

Nach eingesehenen Beschlüssen vom 12. Febr. und 5. März 1811, in Bezug auf die Errichtung einer Commission, um die verschiedenen bis hieher im Drucke erschienenen Deutschen Uebersetzungen der fünf Gesetzbücher des Französischen Reichs zu untersuchen, und auf die Ernennung der Mitglieder zu dieser Commission;

Nach eingesehenen Verbal-Processen über die Arbeiten der besagten Commission;

Auf den Bericht des mit der Organisation der Gerichtshöfe und Tribunäle beauftragten Staatsraths,

Beschließt folgendes:

Art. 1. Die nachgehends genannten Deutschen Uebersetzungen, denen von der gesagten Commission das Verdienst vorzugsweise vor allen andern angenommen zu werden, zuerkannt worden, sind bestätigt.

1) Die Uebersetzung des Code Napoléon, abgefaßt von Hrn. Godfried Daniels, General-Advocaten bey dem Cassations-Hofe; dritte Auflage in 8°, Cöln 1810, in der Keilschen Buchhandlung, bey welcher Uebersetzung sich auch die Gesetze, Decrete, Gutachten des Staatsraths und Circulare des Großrichters, die Bezug auf das besagte Gesetzbuch haben, befinden.

2) Die Uebersetzung des Code de Commerce, von genanntem Hrn. Daniels abgefaßt; zweyte Auflage, in 8°, gedruckt zu Cöln in der Keilschen Buchhandlung, 1810; wobey sich die Gesetze, Decrete und Gutachten des Staatsraths, die Bezug auf besagtes Gesetzbuch haben, befinden.

4) Die Uebersetzung des Code d'instruction criminelle, abgefaßt von demselben Hrn. Daniels, Ausgabe in 8°, 1811, gedruckt zu Cöln in der Keilschen Buchhandlung, mit einem Anhange, der die Gesetze und Decrete enthält, die sich auf denselben Gegenstand beziehen.

5) Die Uebersetzung des Code pénal, abgefaßt von Hrn. Wilhelm Blanchard, Präsident des Tribunals erster Instanz zu Cöln, die sich als Anhang zu der oben genannten Uebersetzung des Code d'instruction criminelle abgedruckt befindet.

Art. 2. Die Anmerkungen in Deutscher Sprache, welche von den Commissarien zur Verbesserung oder Erklärung einiger Artikel von jedem der Gesetzbücher beschlossen worden, sollen in demselben Format gedruckt werden, um mit den Gesetzbüchern, wozu sie gehören, ausgetheilt zu werden.

Art. 3. Der General-Secretär der Regierungs-Commission hat dafür zu sorgen, daß die genannten Uebersetzungen auf die schleunigste und wohlfeilste Art nach Hamburg geschafft und die besagten Anmerkungen daselbst gedruckt werden.

Art. 4. Es sollen fünf hundert Exemplare von den erwä. Uebersetzungen und Anmerkungen der Regierungs-Commission zur Verfügung übergeben werden, um sie zur nehmlichen Zeit an die richterlichen und administrativen Autoritäten zu vertheilen, wo die Vertheilung des Französischen Textes der gesagten Gesetzbücher geschehen wird, welcher letztere immer als allein officiell anzusehen ist.

Art. 5. Die Kosten der besagten Exemplare sollen unter die drey Departemente, mit Hinsicht auf die Anzahl, welche gratis an jedes derselben abgegeben wird, vertheilt werden.

Art. 6. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels soll anwendbar auf das Bulletin der Beschlüsse der Regierungs-Commission seyn, welches durch den Beschluß vom 5. dieses Monats verordnet worden.

Art. 7. Der mit der Organisation der Gerichtshöfe und Tribunale beauftragte Staatsrath wird über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses wachen.

Gegeben im Pallast der Regierung. Hamburg den 9. April 1811.

Unters. Der Marschall, Prinz von Eckmühl.

Für den General-Gouverneur:

Der Auditeur des Staatsraths, General-Secretär der Commission

Unters. Petit de Beauverger.

Gegenwärtiger Beschluß ward durch den 145. Art. des kaiserl. Decrets vom 4. Julius 1811 genehmiget.